

gewisse Gruppen von Beschäftigten gelten besondere Disziplinarordnungen (s. Rz. 39 zu Art. 21). (Wegen der Bindung der Mitarbeiter in den Staatsorganen an die SED s. Rz. 41, 42 zu Art. 21).

18 b) **Disziplinarherr.** Die disziplinarische Verantwortlichkeit kann nur vom Leiter des übergeordneten Organs geltend gemacht werden. Sie ist nicht Sache der Volksvertretung oder gesellschaftlicher Gremien. In der Verwaltung besitzen die Disziplinarbefugnis:

- (1) der Vorsitzende des Ministerrates, die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und deren Stellvertreter;
- (2) die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte;
- (3) die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Räte für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und deren Stellvertreter,
- (4) die Leiter der den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen,
- (5) die Direktoren der Gerichte und die Leiter der Staatlichen Notariate,

jeweils für die ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, soweit sie dem Geltungsreich der Mitarbeiter-VO unterliegen. (Wegen der Richter s. Rz. 25 zu Art. 95). Nach besonderen Festlegungen durch übergeordnete Leiter von Struktureinheiten können auch deren Leiter Disziplinarbefugnis für ihnen direkt unterstellte Mitarbeiter erhalten (§ 18 Mitarbeiter-VO). In den Betrieben sind die Betriebsleiter Disziplinarbefugte (§ 254 Abs. 3 Satz 1 AGB), in der Wirtschaftsorganisation die jeweils übergeordneten Leiter gegenüber den untergeordneten Leitern (§ 26 Abs. 1 Mitarbeiter-VO).

19 c) Die disziplinarische Verantwortlichkeit wird in einem Disziplinarverfahren geltend gemacht, innerhalb dessen der Disziplinverletzer gehört werden muß und eine gewerkschaftliche Mitwirkung gesichert ist.

20 d) Im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens können als **Disziplinarmaßnahmen** festgelegt werden:

- (1) Verweis
- (2) strenger Verweis
- (3) fristlose Entlassung bzw. Abberufung ohne Einhaltung einer Frist.

Dabei gilt für die Amtsinhaber, die durch eine Berufung ihr Amt erlangen, die durch die Volksvertretung bestätigt werden muß, z. B. für Leiter von Fachorganen der örtlichen Räte (s. Rz. 54 zu Art. 83), daß bei einer Abberufung ohne Frist deren Zustimmung eingeholt werden muß. Gewählte Leiter können nicht vom Disziplinarbefugten abberufen werden. Vielmehr hat dieser die Pflicht, der zuständigen Volksvertretung die Abberufung vorzuschlagen, wenn eine dienstliche Pflicht schwer verletzt und eine weitere Ausübung der Tätigkeit unmöglich wird.

21 e) **Rechtsmittel.** Gegen eine Disziplinarmaßnahme können gewählte oder berufene Mitarbeiter Einspruch nur beim übergeordneten Disziplinarbefugten einlegen, der endgültig entscheidet. Die Anrufung eines Gerichts ist nicht möglich. Die übrigen Mitarbeiter sowie die Werk tätigen in den Betrieben können Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission (s. Rz. 25-34 zu Art. 92) einlegen.

22 3. Die materielle Verantwortlichkeit im einzelnen. Für die materielle Verantwortlichkeit gelten die §§ 260-266 AGB, die auch für Leiter und andere Mitarbeiter in der